Jede Menge Fallstricke

Lohnt es sich, mit der Biogasanlage an den Ausschreibungen teilzunehmen? Was Betreiber jetzt beachten müssen, um ihre Anlage zukunftsfähig zu gestalten, zeigt Helmut Loibl.

Seit einigen Monaten ist das EEG 2017 in Kraft und beinhaltet die Möglichkeit für bestehende Biogasanlagen, über den Mindestvergütungszeitraum von 20 Jahren (zuzüglich Inbetriebnahmejahr) hinaus weitere 10 Jahre eine EEG-Vergütung zu erlangen. Allerdings erfordert dies die erfolgreiche Teilnahme an einer Ausschreibung. Hierbei sind nicht nur in rechtlicher, sondern auch in tatsächlicher Hinsicht viele Hürden zu nehmen, bevor die Anlage erfolgreich weitergeführt werden kann.

Zeitpunkt der Teilnahme

Ab 2017 erfolgt jährlich jeweils zum 1. September eine Ausschreibung. Es werden zunächst jeweils 150 MW insgesamt ausgeschrieben. 2019 und 2020 werden es jeweils voraussichtlich 200 MW sein. Die Ausschreibung veranstaltet die Bundesnetzagentur, dort sind – unter einer Vielzahl formaler Voraussetzungen – die Unterlagen einzureichen. Hier können viele Fehler gemacht werden, die ein Gebot unzulässig machen, sodass weitergehende Unterstützung vonnöten sein wird.

Die kritische Frage, die sich jeder Anlagenbetreiber stellen muss, ist diejenige nach dem richtigen Zeitpunkt der Teilnahme an der Ausschreibung. Da die EEG-Vergütung für NawaRo-Anlagen regelmäßig deutlich höher ist als die zu erwartende Ausschreibungsvergütung, muss so an der Ausschreibung teilgenommen werden, dass von der 20-Jahres-Mindestvergütung möglichst wenig verschenkt wird.

Wer an einer Ausschreibung teilnimmt, muss beachten, dass das Gesetz ihm nach dem Zuschlag verbietet, in den nächsten 12 Monaten in die Ausschreibungsvergütung zu wechseln. Er muss jedoch spätestens im 36. Kalendermonat nach dem Zuschlag gewechselt haben. Wer also z. B. an der Ausschreibung im September 2017 teilnimmt und den Zuschlag erhält, kann bis Herbst 2018 nicht wechseln und muss spätestens im Herbst 2020 gewechselt haben. Eine Biogasanlage mit einer Restlaufzeit bis Ende 2021 müsste also über ein volles Kalenderjahr an hoher EEG-Vergütung verschenken, wenn sie bereits im Jahr 2017 teilnimmt. Damit wird klar: Nur Anlagen, die 2020 auslaufen, sollten jetzt an der Ausschreibung im September 2017 teilnehmen.

Maximalgebot

Bestandsanlagen dürfen für die Folgeausschreibung im Jahr 2017 ein Maximalgebot von 16,9 Ct/kWh abgeben. Jedes Jahr, das später an der Ausschreibung teilgenommen wird, senkt sich dieser Maximalwert um 1 %. Mit anderen Worten: Wer erst 2023 an der Ausschreibung teilnimmt, kann dann maximal noch 15,9 Ct/kWh bieten.

Die abgegebenen Gebote werden nach ihrer Höhe sortiert und – beginnend mit dem Günstigsten – die ausgeschriebenen 150 MW aufgefüllt. Hier muss jeder Anlagenbetreiber kritisch prüfen, ob er mit dem Maximalwert von aktuell 16,9 Ct/kWh oder mit einem günstigeren Wert in die Ausschreibung geht, um den Zuschlag zu erhalten. Es bleibt aber wenig Spielraum, um mit einem geringeren Gebot anzutreten, da die Wirtschaftlichkeit meist ohnehin äußerst grenzwertig sein wird.

Mögliche Vergütung

Während der Ausschreibungszeit setzt sich die mögliche Vergütung aus folgenden Komponenten zusammen: Zum einen kann für 10 Jahre der in der Ausschreibung erlangte Zuschlagspreis beansprucht werden (für 2017 maximal 16,9 Ct/kWh). Darüber hinaus kann diese Anlage ab der Ausschreibungsvergütung den sogenannten Flexzuschlag erlangen. Dieser ist nicht identisch mit der Flexprämie. Der Flexzuschlag gilt vielmehr unabhängig von ihr für die Folgelaufzeit und beträgt 40 €/kW installierter Leistung (unabhängig von der tatsächlichen Fahrweise).

Eine Anlage mit 500 kW installierter Leistung erhält also 20 000 € Flexzuschlag pro Kalenderjahr, eine Anlage mit 2,5 MW 100 000 €. Eine hohe Flexibilisierung ermöglicht einen hohen Flexzuschlag und damit eine bessere Durchschnittsvergütung.

Neben Zuschlagspreis und Flexzuschlag können selbstverständlich Erlöse aus einem möglichen Wärmeverkauf behalten werden. Zwar entfällt während der Ausschreibung das komplette Bonussystem und damit auch ein KWK-Bonus, gleichwohl kann natürlich für verkaufte Wärme ein Preis generiert werden.

Darüber hinaus können eventuelle Zusatzerlöse über den Regelenergiemarkt, Fahrplangeschäfte oder Ähnliches ebenfalls auf der Positivseite verbucht werden. Dazu ein Beispiel: Eine Anlage mit installierten 500 kW und dem Inbetriebnahmejahr 2000 ohne jegliche Wärmenutzung und einer bisherigen Durchschnittsvergütung von etwa 20 Ct/kWh geht 2017 in die Ausschreibung und erhält bei 16,9 Ct/kWh den Zuschlag. Da die Anlage »doppelt überbaut« sein muss (s. rechts), kann sie nur für die Hälfte der installierten Leistung noch Vergütung beanspruchen. Das heißt, sie darf mit maximal 250 kW tatsächlich betrieben werden. Für die 500 kW installierte Leistung erhält sie 20 000 € Flexzuschlag, sodass bei eingespeisten 250 kW im Schnitt 17,8 Ct/kWh zu erzielen sind.

Der Teufel steckt im Detail – lassen Sie sich fachlich beraten!

Entscheidend sind nun die tatsächlichen Stromgestehungskosten (Vollkostenanalyse!): Jeder Anlagenbetreiber muss wissen, was ihn unter dem Strich die eingespeiste kWh kostet. Erfahrungsgemäß sind das regelmäßig deutlich über 17 Ct/kWh. Liegen die Kosten z. B. bei 17,1 Ct/kWh, könnte die oben genannte Anlage so künftig einen Jahresgewinn von knapp 15 000 € netto erwirtschaften, was sicherlich als grenzwertig gelten kann.

Würde man diese Anlage jetzt maximal hochflexibilisieren und ein 2-MW-Aggregat hinzubauen, und diese Anlage dann im Schnitt mit 400 kW betreiben, wäre der Flexzuschlag nicht 20 000 €, sondern 100 000 € pro Kalenderjahr. Im Schnitt läge die Vergütung damit bei 19,75 Ct/kWh, also ähnlich hoch wie die bis dahin erzielte feste EEG-Vergütung. Bei Stromgestehungskosten von 17,1 Ct wäre der Gewinn im Kalenderjahr bei über 92 000 € netto, also durchaus beachtlich. Fraglich bleibt aber, wie ein solches 2-MW-Aggregat tatsächlich refinanziert werden soll mit der kurzen Restlaufzeit.

Sofern diese Anlage neben der Flexibilisierung auch noch Geld in ein Wärmenetz investiert und letztlich für 250 kW Leistung Wärmeerlöse von 5 Ct/kWh erzielt, läge die Durchschnittsvergütung insgesamt bei etwa 22,87 Ct/kWh. Bei Stromgestehungskosten von 17,1 Ct läge der Gewinn also bei über 200 000 € pro Kalenderjahr.

Wie diese Beispiele zeigen, wird ein wirtschaftlicher Betrieb einer Biogasanlage nach den 20 Jahren nur dann möglich, wenn die Anlage entweder hochflexibilisiert ist oder/und über einen nicht unbeachtlichen Wärmeverkauf verfügt. Eine Anlage ohne Flexibilisierung und ohne nennenswerten Wärmeverkauf kann mitunter nicht weiter wirtschaftlich betrieben werden.

Kosteneinsparung

Von entscheidender Bedeutung für die Zukunftsfähigkeit einer Biogasanlage wird – unabhängig von der Einnahmenseite – sein, ob die Kosten gesenkt werden können. Wie bereits ausgeführt, liegen die Vollgestehungskosten für den Strom regelmäßig deutlich über 17 Ct/kWh. Bei einem maximalen Ausschreibepreis von 16,9 Ct/kWh wird klar, dass an der Kostenschraube gedreht werden muss. Es müssen letztlich günstigere Einsatzstoffe generiert werden als bisher. Zudem muss auch auf die Gesamtkosten geschaut werden: Es dürfen keine oder kaum noch Investitionen getätigt werden, um die Gesamtkosten gering zu halten. Beispielrechnungen zeigen: Bei Anlagen können sich, je nach Größenordnung, die Einsparung von 1 Ct/kWh auf der Kostenseite auf den Gewinn mit 20 000 bis deutlich über 40 000 € pro Kalenderjahr auswirken.

Diese Berechnungen belegen, dass es die Hauptaufgabe jedes Anlagenbetreibers ist, die Kosten möglichst gering zu halten. Dass dies nicht einfach ist, zeigen jedoch schon allein die rechtlichen Vorgaben.

Neue rechtliche Vorgaben

Jede Bestandsanlage kann problemlos an der Ausschreibung teilnehmen, dazu ist nichts weiter umzugestalten. Ab dem Zeitpunkt, zu dem jedoch in die Ausschreibevergütung gewechselt wird, gilt die Bestandsanlage als »neue EEG 2017-Anlage« und muss ab diesem Moment sämtliche Vorgaben des EEG 2017 einhalten. Das bedeutet, dass sie »doppelt überbaut« sein muss. Sie erhält nur noch für 50 % ihrer installierten Leistung Geld. Werden mehr kWh produziert, erhalten diese überhaupt keine EEG-Vergütung.

Weiterhin muss ein strenger Maisdeckel eingehalten werden, der nicht nur für Mais, sondern auch für Getreidekorn gilt. Sofern der Zuschlag 2017 oder 2018 erfolgt, liegt der Maisdeckel bei 50 Masse-%. 2019 und 2020 sollen es nur noch 47 sein, anschließend nur noch 44 Masse-%. Diese Grenze ist sehr streng: Wird letztlich nur ein kg zu viel eingesetzt, entfällt für das gesamte Kalenderjahr die komplette EEG-Vergütung. Weiterhin verbietet das EEG 2017 jegliche Eigenstromnutzung außerhalb der Biogasanlage

Foto: landpixel

Foto: agrar-press

Jeder Anlagenbetreiber sollte jetzt prüfen, ob er seine Kosten deutlich senken kann.

selbst. Zwar darf noch der Rührwerksstrom genutzt werden, es dürfen jedoch keine außerhalb der Anlage befindlichen Eigenstromkonzepte umgesetzt werden (kritisch z. B.: Stromnutzung für das Wärmenetz). Zusätzliche Vorgaben können im Hinblick auf abgedeckte Gärrestlager entstehen: Das EEG 2017 verpflichtet dazu, dass mindestens 150 Tage hydraulische Verweilzeit im gesamten gasdichten und an die Gaserfassung angeschlossenen System der Biogasanlage vorliegen.

Gerade bei Altanlagen, die jetzt in die Ausschreibung müssen und laut EEG noch offene Endlager haben dürfen, kann dies zu erheblichen Investitionen führen. Sollten diese 150 Tage nicht nachgewiesen sein, entfällt wiederum die gesamte EEG-Vergütung für das betreffende Kalenderjahr.

Zwischenergebnis

Nicht jede Biogasanlage kann eine für sich wirtschaftliche Anschlussvergütung nach der festen Laufzeit des EEG in Anspruch nehmen. Zum einen ist eine Flexibilisierung zu prüfen, um künftig einen hohen Flexzuschlag erhalten zu können. Vor allem aber muss sich jeder Anlagenbetreiber Gedanken über einen Wärmeverkauf machen und diesen – sofern wirtschaftlich realistisch – schnellstmöglich umsetzen: Regelmäßig zeigen Praxisbeispiele, dass bei einem hohen Anteil eines Wärmeverkaufs die Anlagen wirtschaftlich zukunftsfähig sind. Ohne einen solchen reicht häufig auch die Flexibilisierung dafür nicht aus.

Der absolute Knackpunkt bei der Zukunftsfähigkeit von Biogasanlagen besteht jedoch auf der Kostenseite: Gelingt es nicht, die Gesamtkosten drastisch zu reduzieren, kann außerdem weder flexibilisiert noch Wärme verkauft werden, hat die Anlage voraussichtlich keine Zukunft. Wer jedoch seine Kosten spürbar absenkt, kann meist allein hierüber die Zukunftsfähigkeit der Anlage sichern.

Die dritte Hauptaufgabe besteht also darin, auf Einsatzstoffe umzustellen, die zum einen den Maisdeckel einhalten und zum anderen deutlich günstiger sind als die bisherigen. Zudem muss auf der Investitionsseite versucht werden, die Anlage so aufzustellen, dass während der 10 Jahre Anschlussvergütung keine größeren Investitionen nötig werden.

Gesamtkonzept beachten

Auch wenn der Anlagenbetreiber alles richtig macht, die Kosten senkt, die Vergütung optimiert und die Vorgaben des EEG 2017 einhalten kann, heißt dies noch nicht, dass er problemlos an der Ausschreibung teilnehmen kann: Kritisch sind besonders die Fälle, in denen die Biogasanlage über ein Satelliten-BHKW verfügt, das eine deutlich längere Restlaufzeit hat. Das bedeutet nämlich, dass an der Anlage selbst die Vorgaben des bisherigen EEG im Hinblick auf NawaRo-Bonus, Gülle-Bonus etc. vollumfänglich eingehalten werden müssen, damit der Satellit die entsprechenden Boni nicht verliert. Ab der Ausschreibung muss die Biogasanlage aber den Maisdeckel einhalten, was zu großen Problemen führen kann. Das lässt sich meist in den Griff bekommen, indem die Leistung an der Anlage selbst reduziert wird.

Ein Beispiel: Eine im Jahr 2000 in Betrieb genommene Anlage mit 500 kW Durchschnittsleistung und installierten 1 MW, die an der Ausschreibung mit 16,9 Ct/kWh erfolgreich teilgenommen hat, erhält bei einer Durchschnittseinspeisung von 500 kW 17,8 Ct/kWh. Speist sie nur 300 kW ein, erhält sie 18,42 Ct/kWh, bei 200 kW 19,18 Ct/kWh. Mit anderen Worten: Je weniger eingespeist wird, umso höher ist der Vergütungssatz pro eingespeister kWh.

Mit Blick auf die Fixkosten kann eine Anlage natürlich nicht beliebig weit heruntergefahren werden. Hier ist nun wiederum entscheidend, dass der Betreiber seine Stromgestehungskosten kennt. Liegen diese z. B. bei 17 Ct/kWh, muss der Betreiber der oben genannten Anlage nur für sich kalkulieren, wie viel er pro eingespeister kWh verdienen möchte. Sind dies etwa 2 Ct/kWh, müsste er also zwischen 200 und 300 kW produzieren. Damit würde seine in der Ausschreibung befindliche Biogasanlage wirtschaftlich laufen, er müsste aber nicht für volle 500 kW die teuren NawaRo-Einsatzstoffe beibringen. Der Satellit könnte dann wie bisher betrieben werden. Der Teufel steckt letztlich im Detail, jedem Anlagenbetreiber ist dringend empfohlen, sich fachlich beraten zu lassen.

Flexibilisierung

Bei vielen Anlagen stellt sich aktuell die Frage, ob sie unter Ausnutzung der Flexprämie jetzt noch während der festen EEG-Laufzeit flexibilisieren sollen. Hier ist ganz kritisch zu durchleuchten, wie lange diese Flexprämie noch möglich wäre und ob die Flexibilisierung letztlich durch die Prämie abgedeckt ist.

Bei Anlagen, die noch eine volle Restlaufzeit über zehn Jahren haben und für eben diesen Zeitraum die Flexprämie in Anspruch nehmen können, rechnet sich die Flexibilisierung regelmäßig. Bei Anlagen, die jetzt in die Ausschreibung müssen, dürfte dies meist nicht der Fall sein, da die Restlaufzeit von drei bis vier Jahren keinesfalls ausreicht, um die für die Flexibilisierung nötigen Kosten zu amortisieren (Kosten des BHKW, Gasspeichers, des Netzanschlusses, der Genehmigung, der Finanzierung etc.).

Zu beachten ist weiterhin, dass eine Flexibilisierung regelmäßig zu einem Hinzubau von mehr als 30 % führt und damit ein mögliches Eigenstromprivileg verloren geht. Eine umlagebefreite Eigenstromnutzung ist dann nicht mehr möglich, vielmehr sind dann für jede kWh Eigenstrom 40 % der jeweils geltenden EEG-Umlage zu zahlen. Z. B. möchte eine Anlage mit 500 kW Leistung und 25 kW Eigenstromnutzung flexibilisieren. Das Flex-BHKW mit 500 kW kostet 400 000 €, der Netzanschluss 90 000 €, ein ausreichender Gasspeicher ist vorhanden. Die errechnete Flexprämie von 58 500 € kann bei einer Anlage, die im Jahr 2001 in Betrieb genommen ist, für maximal 4 Jahre beansprucht werden. In dieser Zeit können also maximal etwa 234 000 € generiert werden. Abzüglich der EEG-Umlage (5 500 € pro Kalenderjahr x 4 Jahre) von 21 900 €, der BHKW- und der Netzanschlusskosten verbleibt also ein Fehlbetrag von 277 900 €! Eine solche Investition kann sich in gesondert gelagerten Einzelfällen zwar durchaus lohnen, meist wird das aber nicht der Fall sein.

Geht man beim obigen Beispiel jedoch von einer Anlage aus, die 2010 in Betrieb genommen ist und noch die vollen zehn Jahre Restlaufzeit hat, stehen für die Flexibilisierung insgesamt etwa 585 000 € zur Verfügung. Abzüglich EEG-Umlage, BHKW-Kosten und Netzanschlusskosten verbleibt also ein Plus von etwa 73 000 €. In diesem Fall besteht kein Zweifel daran, dass eine Flexibilisierung durchgeführt werden sollte.

Kritisch ist es bei all den Fällen, die zwischen diesen beiden Beispielen liegen, die also noch eine Restlaufzeit haben, die aber keine vollen zehn Jahre mehr beträgt. Hier muss in jedem Einzelfall mit spitzem Bleistift gerechnet werden, ob sich eine Flexibilisierung tatsächlich lohnt.

Hierbei müssen auch Erwägungen eine Rolle spielen, wie etwa die Frage, ob die jetzt vorhandenen BHKW die Restlaufzeit überhaupt erreichen: Wenn in einigen Jahren ohnehin ein neues BHKW angeschafft werden muss, das dann keinesfalls mehr über eine Flexprämie refinanziert werden kann, kann es im Einzelfall gleichwohl deutlich günstiger sein, jetzt die Anlage zu flexibilisieren und ein weiteres BHKW zu erhalten, das in der Zukunft genutzt werden kann.

Letztlich ist also immer der konkrete Einzelfall kritisch zu bewerten, pauschale Aussagen sind bei der Flexibilisierung keinesfalls möglich.

Dr. Helmut Loibl, Rechtsanwalt, Regensburg

Fazit

Die Anschlussausschreibung für bestehende Biogasanlagen ist eine realistische Chance für viele Betreiber, letztlich ihre Laufzeit zu verlängern. Wirtschaftlich wird dies aber nicht für alle möglich sein. Wer weder flexibilisiert hat, noch über ausreichend Wärmekunden verfügt, wird keine große Freude an einer Anschlussausschreibung haben. Entscheidend ist zudem, dass ein wirklich wirtschaftlicher Betrieb einer Anlage künftig nur noch dann möglich ist, wenn die Stromgestehungskosten, besonders die Einsatzstoffkosten, gegenüber dem aktuellen Ist-Zustand spürbar reduziert werden. Damit muss jeder Anlagenbetreiber jetzt kritisch prüfen, ob

- er seine Anlage flexibilisieren bzw. weiter flexibilisieren kann,
- er Wärme verkaufen kann bzw. den Wärmeverkauf ausbauen oder sichern kann und
- er seine Kosten für die Zukunft deutlich absenken kann.

Nur wer hier seine Hausaufgaben macht, verfügt über eine zukunftsfähige Biogasanlage.